

Eigenbehalt

Die beihilfefähigen Aufwendungen mindern sich, um den einmal im Kalenderjahr zu berechnenden Eigenbehalt. Dies bedeutet, dass eine Beihilfe erst gewährt wird, sobald die beihilfefähigen Aufwendungen eine gewisse Summe übersteigen. Maßgeblich ist hierbei der am 1. Januar des Kalenderjahres der Antragsstellung bestehende Bemessungssatz.

Änderungen des Bemessungssatzes im laufenden Kalenderjahr bleiben unberücksichtigt. Dementsprechend wird auch bei einem Wechsel vom aktiven Dienst in die Versorgung innerhalb des Kalenderjahres kein erneuter Eigenbehalt gefordert.

Die Höhe des Eigenbehalts richtet sich nach dem Bemessungssatz:

Bemessungssatz	Eigenbehalt
ab 50 %	um 100 Euro
ab 60 %	um 80 Euro
ab 70 %	um 70 Euro

Beispielrechnung

Der Beihilfeberechtigte hat einen Bemessungssatz von 55 %.

Damit liegt der Eigenbehalt bei 100 Euro. Unter Berücksichtigung seines Bemessungssatzes von 55 %, beträgt sein einmaliger Eigenbehalt im Kalenderjahr 55 Euro.

Sollten weitere Fragen bestehen, kontaktieren Sie uns gern!

Das Antragsdatum ist entscheidend, nicht wann die Aufwendungen entstanden sind.

Postanschrift:
Schillerstraße 1,
28195 Bremen

Besuchs- und Telefonsprechzeiten:
Mo / Fr : 9 - 12 Uhr
Di / Do : 9 - 15 Uhr
oder nach Vereinbarung